

S A T Z U N G

des

Verbandes deutscher Soldaten (VdS)

Landesverband Schleswig-Holstein

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband deutscher Soldaten, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“,
2. Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband ist unmittelbares Mitglied, seine Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Verbandes deutscher Soldaten e.V. (VdS) in Bonn.

§ 2

Zweck

Der Verband ist eine Organisation zur Wahrung und Förderung kameradschaftlicher, rechtlicher und ideeller Anliegen aller Angehörigen der deutschen Streitkräfte einschließlich ihrer Familienmitglieder und Hinterbliebenen.

Er bekennt sich zum Grundgesetz und verfolgt seine Ziele unter Bejahung der demokratischen Staatsform, unabhängig von Parteipolitik und religiöser oder weltanschaulicher Bindung.

§ 3

A u f g a b e n

Zu den Aufgaben des VdS gehören:

1. Eintreten für Recht und Freiheit in Treue zum deutschen Vaterland.
2. Pflege der soldatischen Wertbegriffe: Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein, Opferbereitschaft, Ritterlichkeit und Kameradschaft.
3. Förderung des Wehrgedankens und der Verteidigungsbereitschaft im Dienste des Friedens, insbesondere durch staatsbürgerliche Bildungsarbeit.

4. Bekämpfung jeder Diffamierung des deutschen Soldatentums, Bejahung überlieferungswürdiger Traditionen sowie Pflege und Schutz des Andenkens der in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht Gefallenen und Verstorbenen.
5. Eintreten für die verfassungsmäßigen Rechte seiner Mitglieder und ihre unentgeltliche Beratung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, soweit sie sich aus der Wehrdienstzeit und den Versorgungs- oder sonstigen Gesetzen ergeben.
6. Fürsorge für die Familien, vor allem für die Witwen und Waisen, Versehrten, Kranken und Alten durch Betreuung auf sozialem und gesundheitlichem Gebiet.
7. Jugendarbeit im Sinne vorstehender Aufgaben.
8. Zusammenarbeit mit Verbänden gleichartiger Zielsetzung.
9. Kameradschaftliche Verbindung mit den Soldaten aller freien Völker auf der Grundlage gegenseitiger Achtung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
 - a) allen Angehörigen der früheren Wehrmacht
 - b) allen Soldaten und Angehörigen der Bundeswehr
 - c) den Hinterbliebenen der in den Ziffern a) und b) genannten Personenkreise
 - d) allen unbescholtenen Deutschen, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen.
2. Die Mitgliedschaft kann nur in einer Untergliederung des Landesverbandes erworben werden.
3. Personen, die aufgrund besonderer Umstände oder Tatsachen als Mitglieder nicht tragbar sind, können nicht Mitglied sein.
4. Traditions- und andere soldatische Gemeinschaften mit Vereinscharakter können beim Landesverband oder einer seiner Untergliederungen korporativ Aufnahme erfahren. Über einen entsprechenden Antrag beim Landesverband entscheidet der Landesverbandsvorstand nach vorherigem Befragen des Landesverbandsausschusses. Über korporative Anschlüsse auf den Kreis-, Bezirks-, und Ortsebenen ist der Landesverband zu unterrichten. Sowohl vom Landesverband als auch den Untergliederungen sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten der getroffenen Vereinbarung schriftlich festzulegen.

§ 5

Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an eine Untergliederung des Landesverbandes zu richten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der für die Gliederung zuständige Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.
Gegen einen derartigen Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch bei der übergeordneten Gliederung einlegen.
Die von dieser Gliederung getroffene Entscheidung ist endgültig. Jeder weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird mit der Leistung der ersten Beitragszahlung und gleichzeitiger Aushändigung der Mitgliedskarte und Satzung wirksam.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat den für ihn festgesetzten monatlichen Beitrag an seinen Kreisverband bzw. an die Untergliederung zu zahlen. Über die Beitragshöhe entscheidet das hierfür zuständige Beschlussorgan.
Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, für welchen die Mitgliedschaft erklärt ist. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge und Spenden.
Die Mitgliedskarte und Satzung sind von ihnen an die Untergliederung unaufgefordert zurückzugeben.
3. Über die Festsetzung der anteiligen Beitragsabgabe je Mitglied und Monat an den Landesverband entscheidet die Landesverbandsversammlung.
6. Die Kreisverbände haben aus den Beitragsleistungen ihrer Mitglieder die gemäß Ziffer (3) festgesetzten Beitragsanteile monatlich an den Landesverband abzuführen und diesem hierzu bis zum 20. des betreffenden Monats jeweils eine Veränderungsanzeige unter Angabe der entsprechenden Stärken der einzelnen Untergliederungen vorzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Zu den Rechten des Mitgliedes gehört die Ausübung des Stimmrechts.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Gliederungen des Landesverbandes in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören, in Anspruch zu nehmen. Zuständig hierfür ist in erster Linie die in § 4 (2) genannte Gliederung. Jede Haftung des Verbandes und seiner für ihn wirkenden Personen für Handlungen als auch Unterlassungen ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen und Ziele des Verbandes nach bestem Wissen und besten Kräften zu fördern,
 - b) jede das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeit des Verbandes schädigende Handlung zu unterlassen,
 - c) sich jeder parteipolitischen Tätigkeit innerhalb des Verbandes zu enthalten.
4. Die Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern und Organen des Landesverbandes auftreten, erfolgt nach einer Verfahrensordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Entmündigung oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei:
 - a) erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung,
 - b) Nichtbefolgen von Beschlüssen der zuständigen Organe,
 - c) sonstigem verbandswidrigen Verhalten,
 - d) Rückstand mit der Beitragszahlung für mindestens 2 Monate nach erfolgter Mahnung
4. Den Ausschluss von Mitgliedern oder korporativ angeschlossenen Verbänden regelt eine Verfahrensordnung.

§ 9

Gliederungen des Landesverbandes

1. Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände und Kreisverbände und diese gliedern sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Bezirksgruppen und Kameradschaften / Ortsverbände.
2. Die Untergliederungen des Landesverbandes haben keine eigene Rechtsfähigkeit.
3. Das Gebiet eines Kreisverbandes entspricht im allgemeinen den politischen Kreisen des Landes Schleswig-Holstein.
Abweichungen regelt der Landesverband im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisverbänden.

§ 10

Organe des Landesverbandes

Diese sind:

- a) der Landesverbandsvorstand
- b) der Landesverbandsausschuss (LVA)
- c) die Landesverbandsversammlung (LVV)

§ 11

Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand (LV-Vorstand) besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) zwei Beisitzern
 - e) den Fachreferenten für
 - Frauenarbeit und Sozialarbeit
 - Sportschießen
 - Kegeln und Sport allgemein
 - Jugendarbeit
 - Presse
 - Staatsbürgerliche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Bundeswehr- und Reservistenangelegenheiten

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den in Abs. (1) unter a) bis c) Genannten.
Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Vertretungsberechtigt in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der Landesverbandsvorstand wird von der Landesverbandsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wird im Laufe der Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so wählt der Landesverbandsausschuss einen Ersatzmann, der der Bestätigung durch die nächste Landesverbandsversammlung bedarf.
5. Der Landesverbandsvorstand führt die laufenden Verbandsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesverbandsversammlung und des Landesverbandsausschusses. Der Landesverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes ist ehrenamtlich. Den Landesverbandsvorstandsmitgliedern werden nur die nachgewiesenen oder pauschal festgesetzten Auslagen ersetzt.
7. Der Landesverbandsvorstand ist vom Landesverbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung des Landesverbandsvorstandes hat auch zu erfolgen, wenn diese von mindestens 5 Landesverbandsvorstandsmitgliedern schriftlich mit Begründung beantragt wird.
8. Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hierbei dürfen die Landesverbandsvorstandsmitglieder sich gegenseitig vertreten lassen.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesverbandsvorsitzenden.
9. Landesverbandsvorstandsmitglieder gemäß Ziffer (2) sind berechtigt, an den Versammlungen und Sitzungen der Kreisverbände und ihrer Untergliederungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.
10. Der Landesverbandsvorstand hat das Recht, von jeder Untergliederung des Landesverbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verlangen.
11. Der Landesverbandsschatzmeister hat den Haushaltsplan im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand aufzustellen, diesem gegenüber Rechnung zu legen und für die Einhaltung des Haushaltsplanes zu sorgen. Er ist verpflichtet, beim Landesverbandsvorsitzenden eine Landesverbandsvorstandssitzung zu beantragen, wenn die Kassenlage zu Bedenken Veranlassung gibt oder sonstige wesentliche Fragen einer dringenden Regelung bedürfen.

12. Der Landesverbandsvorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung, sowie zur Bearbeitung von Fragen besonderer Bedeutung, Arbeits- und Fachausschüsse bilden, deren Aufgaben und Vollmachten zu bestimmen sind.
13. Der Landesverbandsvorstand entscheidet nach vorherigem Anhören des Landesverbandsausschusses über die korporative Aufnahme von Traditions- und anderen soldatischen Gemeinschaften mit Vereinscharakter.

§ 12

Der Landesverbandsausschuss

1. Der Landesverbandsausschuss (LVAS) besteht aus
 - a) dem Landesverbandsvorstand
 - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände
 - c) den Vorsitzenden der korporativ angeschlossenen Verbände.Die Vorsitzende der Kreisverbände und korporativ angeschlossenen Verbände können sich vertreten lassen.
2. Der Landesverbandsausschuss unterstützt den Landesverbandsvorstand in seiner Arbeit und nimmt die Berichte über die Tätigkeit des Landesverbandsvorstandes und der Landesverbandsgeschäftsstelle seit der letzten Sitzung entgegen.
Er behandelt Angelegenheiten, die ihm von der Landesverbandsversammlung zugewiesen worden sind und befasst sich mit Vorschlägen für die weitere Verbandsarbeit.
3. Wird während der Amtszeit des Landesverbandsvorstandes die Stelle eines Landesverbandsvorstandsmitgliedes frei, so wählt der Landesverbandsausschuss einen Ersatzmann, der von der nächsten Landesverbandsversammlung zu bestätigen bleibt.
Der Landesverbandsausschuss berät auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes über die korporative Aufnahme von Traditions- und anderen soldatischen Gemeinschaften mit Vereinscharakter.
4. Der Landesverbandsausschuss ist einmal im Jahr oder auf Verlangen von mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und Innehaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom Landesverbandsvorsitzenden schriftlich einzuberufen. Den Vorsitz führt der Landesverbandsvorsitzende oder sein Vertreter. Über jede Sitzung des Landesverbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Im Landesverbandsausschuss haben die Landesverbandsvorstandsmitglieder, die Kreisverbandsvorsitzenden und die dem Landesverband korporativ angeschlossenen Verbände je eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesverbandsvorsitzenden.

5. Die Kosten, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Landesverbandsausschusses entstehen, tragen für die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes der Landesverband, für die Vorsitzenden der Kreisverbände und die dem Landesverband korporativ angeschlossenen Verbände die betreffenden Verbände.

§ 13

Die Landesverbandsversammlung

1. Die Landesverbandsversammlung (LVV) besteht aus
 - a) dem Landesverbandsvorstand
 - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände
 - c) den Delegierten der Kreisverbände
 - d) den Vorsitzenden der dem Landesverband korporativ angeschlossenen Verbände.
2. Die Landesverbandsversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie ist das höchste Organ des Landesverbandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien für die Arbeit, das Wirken und die Zielsetzungen des Landesverbandes, sowie seine Organisation und entscheidet über Beschlüsse des Landesverbandsausschusses.
3. Der Landesverbandsvorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Innehaltung einer Frist von zwei Monaten alle zwei Jahre, außerordentliche Landesversammlungen nach Bedarf oder auf begründeten Antrag von mindestens 7 Kreisverbänden kurzfristig schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein.
4. Jeder Kreisverband kann außer seinem Kreisverbandsvorsitzenden für je 50 Mitglieder einen und für eine Spitze von mehr als 50 Mitgliedern seines Kreisverbandes je einen weiteren Delegierten stimmberechtigt entsenden. Maßgeblich für die Zahl der Vertreter ist die Durchschnittszahl der Mitglieder, für die in den letzten drei abgelaufenen Monaten Beiträge gezahlt wurden. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und die Vorsitzenden der dem Landesverband korporativ angeschlossenen Verbände haben je 1 Stimme.
5. Jedes Mitglied der Landesverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Vereinigung bis zu 6 Stimmen auf einen Vertreter innerhalb eines Kreisverbandes ist zulässig.

6. Die Tagesordnung der ordentlichen Landesverbandsversammlung muss enthalten:
 - a) Wahl der Versammlungsleitung,
 - b) Erstattung des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Berichterstattung über Rechnungslegung und Kassenprüfung,
 - d) Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
 - e) Beratung über vorliegende Anträge,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - g) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes – soweit erforderlich-,
 - h) Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Stellvertreters, die dem Landesverbandsvorstand nicht angehören dürfen – soweit erforderlich-,
 - i) Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung.
7. Zur Stellung von Anträgen für die Tagesordnung der Landesverbandsversammlung sind nur der Landesverbandsvorstand, die Kreisverbände und die dem Landesverband korporativ angeschlossenen Verbände berechtigt.
Anträge und Beratungsgegenstände, die auf der Tagesordnung der ordentlichen Landesverbandsversammlung gesetzt werden sollen, müssen bis zu 4 Wochen vor der anberaumten Landesverbandsversammlung beim Landesverbandsvorstand eingegangen sein.
Anträge, die verspätet eingehen, können auf Ersuchen des Antragstellers nur als Dringlichkeitsanträge durch Beschlussfassung der Landesverbandsversammlung zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen werden.
8. Die Beschlüsse der Landesverbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Landesverbandsversammlung entscheidet über die anteilige Beitragsabgabe je Mitglied und Monat an den Landesverband.
10. Die Kosten, die durch Teilnahme an der Landesverbandsversammlung entstehen, tragen der Landesverband für die Mitglieder seines Landesverbandsvorstandes, die entsendenden Gliederungen für ihre Vertreter.
11. § 12 Abs. (4), letzter Satz, gilt sinngemäß.

§ 14

Landesverbandsgeschäftsstelle

1. Der Landesverband unterhält zur Durchführung der Geschäftsführung eine Landesverbandsgeschäftsstelle.

2. Die Anstellung des für die LV-Geschäftsstelle erforderlichen Personals erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes durch den LV-Vorsitzenden nach Beschlussfassung des Landesverbandsvorstandes.

§ 15

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

1. Besondere Verdienste um das deutsche Soldatentum oder den Landesverband können durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied gewürdigt werden.
Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die LV-Vertreterversammlung, die Ernennung zum Ehrenmitglied durch den Landesverbandsvorstand.
2. Ehrenvorsitzende haben Sitz und beratende Stimme im Vorstand.
Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der LV-Vertreterversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 16

Untergliederungen des Landesverbandes

1. Die Kreisverbände und ihre Untergliederungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des § 3 und unterstützen auf ihren Ebenen den Landesverband in der Durchführung seiner Arbeit. Von dem Grad ihrer Mitarbeit hängt der Erfolg der Verbandstätigkeit in weitestem Maße ab.
2. Die Kreisverbände
 - a) verwalten sich selbst,
 - b) untergliedern ihre Bereiche nach örtlichen Verhältnissen und bestellen erforderliche Hilfskräfte zur Durchführung der anfallenden Aufgaben,
 - c) haben bei besonderer Veranlassung dem Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand auf Verlangen Einblick in ihre Kassenführung zu gewähren.
3. Die Kreisverbände pflegen die Verbindung mit den für ihre Aufgabenbereiche zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, Behörden, Verbänden, Organisationen, Abgeordneten und der Presse. Ihre Untergliederungen haben auf den Ortsebenen die gleichen Aufgaben.
4. Die Kreisverbände unterhalten nach Bedarf Geschäftsstellen.
5. Die Kreisverbände und ihre Untergliederungen wählen ihre Organe nach den Grundsätzen §§ 11 (4) und 17.

6. Zum Kreisverbandsvorstand gehören
 - a) der Kreisverbandsvorsitzende,
 - b) der stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende,
 - c) der Kreisverbandsschatzmeister.Eine Erweiterung bleibt freigestellt.
 7. Der Kreisverbandsvorsitzende führt den Kreisverband. Er wird vom Kreisverbandsvorstand in der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt. Darüber hinaus kann hierzu zusätzlich ein Kreisverbandsausschuss gebildet werden.
 8. Die Kreisverbandsversammlung
 - a) ist in sinngemäßer Anwendung des § 13 das alleinige und maßgebliche Beschlussorgan des Kreisverbandes,
 - b) setzt sich zusammen aus dem Kreisverbandsvorstand, den Vorsitzenden sowie den Delegierten der Untergliederungen.
 9. 1. In der Kreisverbandsversammlung haben die Kreisverbandsvorstandsmitglieder je eine Stimme, die Vorsitzenden der Untergliederungen je eine Grundstimme und außerdem für je 30 Mitglieder eine und für eine Spitze von mehr als 30 Mitgliedern je eine weitere Stimme.

Die Vorsitzenden der korporativ angeschlossenen Verbände haben je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisverbandsvorsitzenden.
 2. Die Kosten, die durch eine Teilnahme an den Sitzungen der Organe des Kreisverbandes entstehen, tragen für die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes der Kreisverband, für die Vorsitzenden der Untergliederungen sowie die dem Kreisverband korporativ angeschlossenen Verbände die betreffende Gliederung.
 3. Eine Untergliederung hat kein Stimmrecht, wenn sie drei Monate nach Mahnung mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand ist.
 10. Bei Untergliederungen führt der Vorsitzende mit der Unterstützung seines Vorstandes. Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.
 11. Über jede Sitzung eines Beschlussorgans der Untergliederungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
 12. Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen oder Mitgliederversammlungen der Organe ihrer Untergliederungen teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.
- § 16 Ziffer 2 c) gilt sinngemäß für den Kreisverbandsvorstand.

13. Über korporative Anschlüsse auf den Kreis- Bezirks- und Ortsebenen beschließt der Kreisverbandsvorstand nach vorheriger Anhörung des Landesverbandsvorstandes.

§ 17

W a h l e n

1. Vorstandswahlen auf der Landesebene, sowie auf den Kreis- und Ortsebenen erfolgen nach vereinsrechtlichen Grundsätzen.
2. Organe für diese Wahlen sind die Landesverbandsversammlungen, der Landesverbands-Ausschuss (§ 12 Abs. 3), die Kreisverbandsversammlung und die Mitgliederversammlung der Untergliederungen.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Alle Wahlen auf Landes-, Kreis-, Bezirks- und Ortsebene können in geheimer Wahl oder durch Zuruf erfolgen.

Geheime Wahl hat stattzufinden, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung eines Organs des Landesverbandes ist beschlussfähig.

§ 18

Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes

1. Zur Annahme einer Satzungsänderung der Satzung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des § 2 der Landesverbandssatzung und zur Auflösung des Landesverbandes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Vertreter des Landesverbandes erforderlich.
2. Über die Auflösung des Landesverbandes kann die Landesverbandsversammlung nur Beschluss fassen, wenn dieser Punkt den Landesverbandsvorstandsmitgliedern, Kreisverbänden, ihren Untergliederungen und den korporativ angeschlossenen Verbänden spätestens in der mit der Einberufung zugestellten Tagesordnung enthalten ist. Die Kreisverbände sollen vor der Landesverbandsversammlung einen Beschluss ihrer Kreisversammlung herbeiführen. Die Landesverbandsversammlung ist über diesen Punkt nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.

3. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Landesverbandsversammlung erneut am gleichen Tage nach Ablauf von 15 Minuten als außerordentliche Landesverbandsversammlung einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
4. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes bestimmt die Landesverbandsversammlung, welchem Verwendungszweck das vorhandene Reinvermögen zugeführt werden soll.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nr. 2016 vom 21.08.2001.
